

BVGer D-14/2015 vom 27. Oktober 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-14_2015

FR: TAF D-14/2015 du 27 octobre 2016

IT: TAF D-14/2015 del 27 ottobre 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert, weshalb auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 [S. 142 f.]).

E. 4

Im unter BVGE 2014/12 publizierten Urteil vom 20. Mai 2014 präzisierte das Bundesverwaltungsgericht seine Praxis gemäss EMARK 2005 Nr. 1 dahingehend, dass bei Personen tibetischer Ethnie, die ihre wahre Herkunft verschleiern oder verheimlichen, vermutungsweise davon auszugehen sei, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort beständen, denn die Abklärungspflicht der Asylbehörden finde ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person. Für asylsuchende Personen tibetischer Ethnie, welche unglaubliche Angaben über ihren angeblichen Sozialisierungsraum in China machen würden und vermutungsweise im Exil, vorab in Indien oder Nepal, gelebt hätten, beständen grundsätzlich folgende mögliche Konstellationen bezüglich der Staatsangehörigkeit: a. Besitz der chinesischen Staatsangehörigkeit ohne Aufenthaltsbewilligung in Nepal oder Indien (blosse Duldung im betreffenden Drittstaat); b. Besitz der chinesischen Staatsangehörigkeit mit entsprechender Aufenthaltsbewilligung im Drittstaat Nepal oder Indien; c. Besitz der Staatsangehörigkeit von Nepal oder Indien (mit dem damit einhergehenden Verlust der chinesischen Staatsangehörigkeit). Daraus ergebe sich folgendes Prüfschema: Besitzt die betreffende Person die chinesische Staatsangehörigkeit und verfügt sie gleichzeitig über eine Aufenthaltsberechtigung im Drittstaat Nepal oder Indien (Konstellation b) oder wird die Person im betreffenden Drittstaat zumindest geduldet (Konstellation a), wäre eine Prüfung der Drittstaatenregelung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG durch die Asylbehörden möglich, vorausgesetzt die asylsuchende Person legt den schweizerischen Behörden alle Fakten im Verfahren dar. Bei der Konstellation b dürften im Regelfall die Voraussetzungen der Drittstaatenregelung gegeben sein. Hat die asylsuchende Person die Staatsangehörigkeit von Nepal oder Indien erlangt (Konstellation c), besitzt sie die chinesische Staatsangehörigkeit nicht respektive nicht mehr, da sie gemäss chinesischer Rechtslage durch den Erwerb einer anderweitigen Staatsbürgerschaft die chinesische Nationalität verliert. Diesfalls wäre die Flüchtlingseigenschaft in Bezug auf Nepal beziehungsweise Indien zu prüfen. Vermutungsweise gelte, dass die asylsuchende Person im Land ihrer (neu erlangten) Staatsangehörigkeit keine asylrelevante Gefährdung zu befürchten hat, wenn sie keine entsprechenden Vorbringen glaubhaft vorträgt (BVGE 2014/12 E. 5.8). Zusammenfassend wurde demnach festgestellt, dass für Angehörige der tibetischen Ethnie sowohl in Nepal als auch in Indien die Möglichkeit bestehe, unter gewissen Bedingungen eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten beziehungsweise dass es unter engen Voraussetzungen auch möglich sei, die entsprechende Staatsangehörigkeit zu erwerben, womit infolge

Erwerbs einer neuen die chinesische Staatsangehörigkeit untergehe. Allerdings müsse davon ausgegangen werden, dass ein grosser Teil der in Nepal und Indien lebenden Exil-Tibeterinnen und -Tibeter keine neue Staatsangehörigkeit erworben habe und diese nach wie vor chinesische Staatsangehörige seien. Verunmögliche eine tibetische asylsuchende Person durch die Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht allerdings die Abklärung, welchen effektiven Status sie in Nepal respektive in Indien innehatte, könne aber namentlich keine Drittstaatenabklärung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG stattfinden. Im Übrigen werde durch die Verheimlichung und Verschleierung der wahren Herkunft auch die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der betreffenden Person in Bezug auf ihr effektives Heimatland verunmöglicht (BVG 2014/12 E. 5.9 f.).

E. 5

Aufgrund der vorliegenden Aktenlage ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer seine wahre Herkunft und auch seinen Reiseweg zu verschleiern versucht, weshalb die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung nicht zu überzeugen vermag.

E. 5.1

Die Vorinstanz hat mit der durch einen Sachverständigen der Fachstelle Lingua vorgenommenen linguistischen Analyse und der Evaluation der landeskundlichen Kenntnisse die Zweifel an der behaupteten Herkunft des Beschwerdeführers begründet.

E. 5.1.1

In der Beschwerde wird - wie bereits in der Stellungnahme vom 30. Oktober 2014 - geltend gemacht, die Analyse sei nicht fundiert, und die fachlichen Qualifikationen des Sachverständigen würden bezweifelt. Dem Gutachten dürfe daher kein Beweiswert zugesprochen werden. Die ihn telefonisch befragende Frau habe nicht in G._____, sondern "in einem strengen H._____" gesprochen, worauf er versucht habe, seine Sprache an diejenige der Befragerin anzupassen, damit sie ihn gut verstehen könne (vgl. Stellungnahme vom 30. Oktober 2014 S. 3). Er möchte deshalb in einer weiteren Befragung zeigen können, dass er "G._____ D._____" spreche, wofür aber jemand aus seiner Region beauftragt werden müsste. Nur beim persönlichen Kontakt sei genau erkennbar, ob ein "Neuankömmling" direkt aus dem Tibet komme oder im Exil sozialisiert worden sei (vgl. Beschwerde S. 4 sowie Replik vom 5. Mai 2015). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers sind jedoch weder die Qualifikationen der Befragerin und der sachverständigen Person noch die Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit der Expertise zu beanstanden. Das SEM bemerkte in seiner Vernehmlassung vom 13. März 2015 zutreffend, der Beschwerdeführer habe keine konkreten Mängel in der Analyse und an der Qualifikation anzugeben vermögen und sein - ohne Nennung konkreter Beispiele angebrachter - Einwand, seine Sprache derjenigen der ihn befragenden Person angepasst zu haben, müsse als Schutzbehauptung gewertet werden. Soweit der Beschwerdeführer im späteren Verlauf des Beschwerdeverfahrens (vgl. Bst. J. des Sachverhalts) den Beweiswert der Lingua-Analyse mittels Einreichung eines ärztlichen Berichts beziehungsweise mit der Begründung einer bei ihm bestehenden einseitigen Schwerhörigkeit beseitigen will, ist auf die zutreffenden Ausführungen des SEM in seiner ergänzenden Vernehmlassung des SEM vom 20. April 2015 zu verweisen (vgl. Bst. L. des Sachverhalts). Überdies ist festzuhalten, dass sich auch aus den Akten keinerlei Hinweise auf akustisch oder sprachlich begründete Verständigungsschwierigkeiten ergeben. Das Begehren um Durchführung einer weiteren Befragung mit einer Person, die den "gleichen Dialekt aus dem Bezirk D._____"

spreche beziehungsweise um Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zum Zweck der Durchführung einer solchen Befragung (vgl. insbesondere Replik vom 5. Mai 2015 S. 2) ist daher abzuweisen.

E. 5.1.2

Wie in der angefochtenen Verfügung (und bereits im Schreiben vom 17. Oktober 2014) eingehend dargelegt wurde, entsprechen die Kenntnisse des Beschwerdeführers nicht dem Wissen einer Person, welche ihr ganzes Leben in der geltend gemachten Region verbracht hat. Insbesondere versteht er die für Nahrungsmittel und im Bereich Geographie und Verkehr verwendeten chinesischen Lehnwörter nicht, obwohl gerade in der Provinz J. _____ diese Wörter ins Alltagstibetisch übergegangen sind. Die inkonsistente Sprechweise und die Unvertrautheit mit üblichen chinesischen Lehnwörtern weisen in der Tat darauf hin, dass die Sozialisation des Beschwerdeführers ausserhalb der Volksrepublik China stattgefunden hat. Des Weiteren entsprechen die Angaben des Beschwerdeführers (und Vaters zweier Töchter im schulpflichtigen Alter) zur Schulbildung nicht den tatsächlichen aktuellen Verhältnissen, und auch die Begründungen, wieso er etwa in den Wintermonaten nicht in grössere Städte gefahren beziehungsweise eine Pilgerreise unternommen habe oder wieso er keine chinesischen Lebensmittel kenne (vgl. Stellungnahme vom 30. Oktober 2014), vermag nicht zu überzeugen. Dasselbe gilt für die Behauptung des Beschwerdeführers, seine Sprechweise dem Dialekt der Befragerin angepasst zu haben, zumal es - wie die Vorinstanz in ihrer angefochtenen Verfügung zu Recht bemerkte - einer Person, die nie ihren Bezirk verlassen und nie Kontakt zu Personen von ausserhalb des Bezirks gehabt hatte, wohl kaum gelingen würde, spontan Verbformen, Phonetik und Wörter von ausserhalb ihres Bezirks zu gebrauchen.

E. 5.1.3

Sodann kann auch der Auffassung der Vorinstanz gefolgt werden, die drei mit der Stellungnahme vom 30. Oktober 2014 eingereichten, vor vielen Jahren aufgenommenen Fotos (von denen eines den Beschwerdeführer als Kind zeigen soll) vermöchten nicht zu beweisen, dass der Beschwerdeführer sein ganzes Leben im Kreis D. _____ verbracht haben soll. Auch die auf Beschwerdeebene eingereichten Unterlagen sind nicht geeignet, die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Herkunft zu beseitigen. Was die beiden am 16. März 2015 eingereichten Dokumente (je eine chinesische Ersatz-Identitätskarte und ein Schreiben der Polizei von D. _____) betrifft, so wies das SEM in seiner ergänzenden Vernehmlassung vom 20. April 2015 zutreffend darauf hin, es handle sich um Dokumente ohne jegliche Sicherheitsmerkmale, zudem falle auf, dass es sich um die gleiche Dokumentvorlage handle und die beiden Blätter in etwa gleich alt aussehen würden, obwohl die Ersatz-Identitätskarte 14 Jahre vor dem polizeilichen Schreiben ausgestellt worden sei und der Beschwerdeführer auf dem darauf angebrachten Bild älter aussehe als auf der bei seiner Ankunft in der Schweiz zwölf Jahre später angefertigten Foto. Mit dem in der Eingabe vom 5. Mai 2015 angebrachten Hinweis auf das gleichzeitig eingereichte, in M. _____ aufgegebene DHL-Zustellcouvert lassen sich die Zweifel an der Echtheit der Unterlagen nicht beseitigen. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich bei den beiden Dokumenten um für das vorliegende Beschwerdeverfahren angefertigte Fälschungen handelt. Sie sind daher in Anwendung von Art. 10 Abs. 4 AsylG einzuziehen. Schliesslich geben auch die beiden am 12. Mai 2015 zu den Akten gegebenen Bilder, welche die Ehefrau und die beiden Töchter des Beschwerdeführers zeigen sollen, keinerlei Rückschlüsse auf die Herkunft des

Beschwerdeführers, und vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen sind sowohl die am 2. Juni 2015 beim Bundesverwaltungsgericht eingegangenen Kopien von sieben Schreiben von angeblich ebenfalls "aus G._____ D._____" stammenden und sich mittels Schweizer Aufenthaltsbewilligungen ausweisenden Personen als auch das am 11. Juni 2015 im Original eingereichte Schreiben der (...) als blosses Gefälligkeitsschreiben ohne weitergehenden Beweiswert zu qualifizieren.

E. 5.1.4

Nach dem Gesagten kann die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Herkunft und Sozialisierung im Kreis D._____ nicht geglaubt werden.

E. 5.2

Ferner sind auch die vom Beschwerdeführer vorgetragene(n) Fluchtgründe nicht glaubhaft.

E. 5.2.1

So brachte der Beschwerdeführer anlässlich der Bundesanhörung vom 15. Oktober 2014 erstmals vor, ab dem Jahr 2006 mehrfach im Dorf eine von einem Onkel väterlicherseits erhaltene CD mit der Ansprache des Dalai Lama vorgeführt zu haben (vgl. Vorakten BFM A19 S. 6 f.) und seit 2012 einer Meldepflicht unterstellt gewesen zu sein (vgl. Vorakten BFM A19 S. 13). Der Umstand, dass er eine derart wesentliche Tätigkeit und eine für den Entschluss zur Ausreise entscheidende behördliche Massnahme in der BzP vom 5. März 2013 noch mit keinem Wort erwähnt hatte, weckt bereits gewichtige Zweifel an deren Glaubhaftigkeit. Des Weiteren sind seine Vorbringen teilweise auch widersprüchlich ausgefallen. Während er in der BzP etwa zu Protokoll gab, im Jahr 2012 sei er von Polizisten aufgesucht worden, welche ihm mit der Begründung, sie hätten gehört, er würde immer mittwochs die tibetische Kultur pflegen, die Identitätskarte weggenommen hätten (vgl. Vorakten BFM A5 S. 7), behauptete er in der Bundesanhörung, die Identitätskarte sei ihm weggenommen worden, weil die Kommunistische Partei Chinas von den Vorführungen der CD mit der Rede des Dalai Lama erfahren hätten (vgl. Vorakten BFM A19 S. 12). Mit dem Hinweis, die Befragerin im EVZ B._____ sei keine in Tibet geborene Tibeterin gewesen, ausserdem sei er gezwungen worden, sich kurz zu halten (vgl. Beschwerde S. 5), lassen sich die besagten Zweifel nicht beseitigen, zumal dem Beschwerdeführer auch das anlässlich der BzP am 5. März 2013 erstellte Protokoll (bei welchem er sehr wohl andere politische Aktivitäten und andere behördliche Massnahmen erwähnt hatte) rückübersetzt worden war und er dessen Richtigkeit mit seiner Unterschrift bestätigt hatte.

E. 5.2.2

Wie in der vorinstanzlichen Verfügung zutreffend festgestellt wurde, sind die Vorbringen des Beschwerdeführers in verschiedener Hinsicht auch sehr knapp, ungenau und unsubstanziert ausgefallen. So war der Beschwerdeführer auch auf mehrfache Nachfragen hin nicht in der Lage, zeitliche Angaben zur Plakataktion oder zu den Besuchen der Polizei zu machen (vgl. Vorakten BFM A19 S. 7 f., 10 und 12 ff.), und den Schilderungen mangelt es an persönlichen Details, welche das Vorgebrachte als tatsächlich erlebt erscheinen liessen. Schliesslich wirken auch die Ausführungen bezüglich der angeblichen illegalen Ausreise vage, ausweichend und ungereimt (vgl. Vorakten BFM A19 S. 17).

E. 5.3

Nach dem Gesagten ist aufgrund der schlüssig begründeten linguistischen Analyse und der Evaluation der landeskundlichen Kenntnisse davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer

vor seiner Ankunft in der Schweiz nicht in der Volksrepublik China, sondern in der exiltibetischen Diaspora gelebt hat. Dies wird durch die Tatsache, dass es sich bei der von ihm eingereichten chinesischen Ersatz-Identitätskarte um eine Fälschung handelt, sowie durch die Unglaublichkeit der vorgebrachten Fluchtgründe untermauert. Namhafte exiltibetische Gemeinschaften gibt es - nebst der Schweiz und Nordamerika - lediglich in Indien und Nepal. Es ist somit im Sinne einer Vermutung anzunehmen, dass der Beschwerdeführer in Indien oder Nepal aufgewachsen ist beziehungsweise dort gelebt hat. Folglich wäre grundsätzlich zu prüfen, ob er über die chinesische Staatsangehörigkeit verfügt, was eine Prüfung der Drittstaatenregelung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG mit sich bringen würde, oder ob er die indische oder nepalesische Staatsangehörigkeit erworben hat, was zur Folge hätte, dass das Vorliegen einer asylrelevanten Gefährdung hinsichtlich eines jener Staaten zu prüfen wäre. Das Bundesverwaltungsgericht ist indes wie die Vorinstanz der Auffassung, dass der Beschwerdeführer seine Mitwirkungspflicht in nicht entschuldbarer Weise verletzt hat und dadurch den Behörden nähere Abklärungen - die Abklärungspflicht der Asylbehörden findet, wie bereits festgehalten, ihre Grenze bei der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person - sowie eine Rückschaffung in seinen tatsächlichen Heimatstaat verunmöglicht. Der Beschwerdeführer hat die Folgen dieses Verhaltens zu verantworten (vgl. BVG 2014/12 E. 5.10).

E. 5.4

Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass zwar die vom Beschwerdeführer angegebene tibetische Ethnie nicht angezweifelt wird. Seine Vorbringen hinsichtlich des Ortes seiner hauptsächlichlichen Sozialisation sowie seine Asylvorbringen sind jedoch insgesamt nicht glaubhaft. Dem Beschwerdeführer ist es folglich nicht gelungen, für den Zeitpunkt seiner Ausreise eine asylrechtlich relevante Verfolgung, die er in seiner Heimat vor seiner Ausreise erlitten hat oder in begründeter Weise zukünftig befürchten müsste, aufzuzeigen oder glaubhaft zu machen. Er vermag weder die Flüchtlingseigenschaft im Zeitpunkt seiner Ausreise noch subjektive Nachfluchtgründe nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat somit zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt. Nachdem der erhebliche Sachverhalt ausreichend erstellt ist, besteht keine Veranlassung, die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Sub-Subeventualantrag ist daher abzuweisen.

E. 6

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVG 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 7.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). 7.2 Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit eines Wegweisungsvollzugs sind zwar von Amtes wegen zu prüfen, die Untersuchungspflicht findet aber, wie bereits vorstehend ausgeführt, ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers. Es ist nicht Sache der Behörden, bei fehlenden Hinweisen nach etwaigen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu

forschen. Der Beschwerdeführer hat die Folgen seiner fehlenden Mitwirkung insofern zu tragen, als seitens der Asylbehörden der Schluss gezogen werden muss, es spreche nichts gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort, da er keine konkreten, glaubhaften Hinweise geliefert hat, die gegen eine entsprechende Rückkehr sprechen würden. In Übereinstimmung mit der Dispositivziffer 5 der angefochtenen Verfügung ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass für alle Exil-Tibeterinnen und -Tibeter ein Vollzug der Wegweisung nach China im Sinne von Art. 45 Abs. 1 Bst. d AsylG ausgeschlossen wird, da ihnen dort gegebenenfalls Verfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinn beziehungsweise eine menschenunwürdige Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht (BVG 2014/12 E. 5.11). 7.3 Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich die für eine Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 12. Januar 2015 jedoch gutgeheissen wurde, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 9.2

Nachdem dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtsverteidigung gewährt und Rechtsanwältin Jana Maletic als amtliche Vertreterin eingesetzt wurde, ist Letzterer ein amtliches Honorar auszurichten. Die Rechtsverteilerin der Beschwerdeführerin hat keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann jedoch verzichtet werden, da sich im vorliegenden Verfahren der Aufwand zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). In Anwendung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8-11 VGKE) ist Rechtsanwältin Jana Maletic für ihre notwendigen Bemühungen im Beschwerdeverfahren zu Lasten des Gerichts ein amtliches Honorar in der Höhe von Fr. 1'000.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuerersatz) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.